



MV – INFO

Nr. 16 / 2024

Informationen zum TV KB

Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Monatsentgelts

Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung (§ 16 TV KB)

Sofern folgende Angelegenheiten nicht außerhalb der Arbeitszeit wahrgenommen werden können, erhalten Beschäftigte ihr Entgelt **für die Zeit der Abwesenheit** bei der Arbeit:

1. Bei Erfüllung allgemeiner staatsbürgerlicher Pflichten nach deutschem Recht
2. Tätigkeiten als ehrenamtlicher Richter, Schöffe oder Einsatz im Katastrophen- oder Brandschutz sowie zur Teilnahme an kirchlichen Wahlen oder Sitzungen kirchlicher Gremien. Die Freistellung erfolgt für die Dauer der unumgänglich notwendigen Abwesenheit. Teilnahme an kirchlichen Wahlen/ Ausübung eines Kirchlichen Amtes
3. Besuch des Deutschen Ev. Kirchentag, Ökumenischer Kirchentages
4. Medizinisch notwendige Arztbesuche, die in der Arbeitszeit erfolgen müssen inkl. Wegezeiten (Die erforderliche Abwesenheitszeit muss gegenüber dem Arbeitgeber nachgewiesen werden)

Ebenso erhalten Beschäftigte **einen/ bzw. zwei freie/n Tag/e**, auch wenn eines der folgenden Ereignisse auf einen arbeitsfreien Tag fällt:

1. Geburt eines leiblichen Kindes (**1 Tag**)
2. Umzug aus dienstlichem oder betrieblichem Grund (**1 Tag**)
3. Taufe, Konfirmation, Erstkommunion, Bar Mitzwa, kirchliche Trauung oder kirchliche Eheschließung des Kindes (**1 Tag**)
4. Kirchliche Trauung oder kirchliche Eheschließung einer Beschäftigten (**1 Tag**)
5. Tod des Ehegatten/ Lebenspartner, leiblichen-/ Stiefkind, Eltern-/ Stiefelternteil (**2 Tage**)

Weiterhin kann der Arbeitnehmer in dringenden Fällen (z.B. unvorhersehbarer Betreuungsproblemen, Pflege von Angehörigen) **bis zu 6 Arbeitstage** unter Fortzahlung der Bezüge Arbeitsbefreiung beantragen.

Ohne zeitliche Begrenzung eine Arbeitsbefreiung für Tarifverhandlungen und ihre Vorbereitung.

Einen Tag Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der vollen Bezüge für freie gewerkschaftliche Betätigung (**nur für Mitglieder von der Kirchengewerkschaft oder ver.di**).

Weiterhin Arbeitsbefreiung für die Teilnahme an Sitzungen von Prüfungs-/ und Berufsaussbildungsausschüssen sowie für Tätigkeiten in Organen von Sozialversicherungsträgern.

Der von uns verfasste Text ist eine Zusammenfassung. Den genauen Wortlaut findet Ihr im aktuellen Tarifvertrag (TV KB) unter www.kirchenrecht-nordkirche.de.

Mit kollegialen Grüßen

Ihre/Eure Mitarbeitervertretung